

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 5 (1930)
Heft: 6

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vorauszusehen ist, nicht wieder in dem Masse weitergebaut wird, wie gerade im letzten und vorletzten Jahr, so warten doch auch dem neuen Vorstand schon eine ansehnliche Zahl von Aufgaben organisatorischer, verwaltungstechnischer und baulicher Art. Mit dem Grösserwerden der Genossenschaft wachsen naturgemäss auch die Aufgaben und die Verantwortung.

P. St.

Generalversammlung der Sektion Zürich vom 10. Mai 1930.

Die Sektion Zürich des Schweiz. Verbandes für Wohnungswesen und Wohnungsreform hielt am 10. Mai 1930 im Kunstgewerbemuseum Zürich ihre diesjährige ordentliche Generalversammlung ab. Aus den statutarischen Jahresgeschäften sei erwähnt, dass der Vorstand mit den Herren Straub, Präsident; Brüschweiler, Vizepräsident; Dr. Meyer, Aktuar; Irniger, Quästor; Billeter, Blank, Bodmer, Lienhart, Pletscher und Roth bestellt wurde. Abgeordnet in den Zentralvorstand sind die Herren Straub, Blank und Irniger. Die Delegierten für die im Herbst in Basel stattfindende Verbandstagung werden später bestimmt. Sodann wurde über die Bestrebungen orientiert, eine für die Sektionsmitglieder günstige Kollektivversicherung betr. Haushaftpflicht etc. abzuschliessen. Voraussetzung für eine Erzielung einer gegenüber dem Normaltarife erheblichen Prämienreduktion ist jedoch, dass sämtliche der Sektion Zürich angehörenden Baugenossenschaften ihre Versicherungen, alte und neue, sukzessive bei der noch zu nennenden Versicherungsgesellschaft abschliessen. Der Sektionsvorstand wird die Sache weiter prüfen und einer Delegiertenversammlung genaue Vorschläge machen. Im weiteren konnte der Versammlung die erfreuliche Mitteilung gemacht werden, dass sich im neuen Berichtsjahre bereits 2 weitere Baugenossenschaften zur Aufnahme in die Sektion angemeldet haben, nämlich die Gemeinnützige Baugenossenschaft Zürich 7 und 8 und die Baugenossenschaft Brunnenrain Zürich 2.

Im Anschluss an die ordentlichen Jahresgeschäfte folgte dann der Vortrag von Herrn Architekt Peter Meyer, Redaktor der Zeitschrift «Das Werk», über den «Entwurf zum Baugesetz für den Kanton Zürich». Der Referent hob speziell zwei Punkte hervor:

Das Baugesetz sollte auf alle Gemeinden des Kantons Anwendung finden, wobei es den einzelnen Gemeinden freistehে, im Rahmen des Gesetzes für ihre besonderen Verhältnisse Bauordnungen aufzustellen. Er zeigte an Hand von Lichtbildern, zu welch misslichen Verhältnissen sonst die «wilde», meistens durch Bodenspekulation bedingte Bauerei führt.

Der zweite Punkt bezog sich auf die Vereinfachung der Bestimmungen über den Dachstock durch Aufstellung des sogenannten Lichtraumprofils, indem der Referent folgende These aufstellte: «Die Gebäude einschliesslich der Dächer müssen innerhalb eines Lichtraumprofils liegen, das durch die vordere und rückseitige Fassadenflucht und einen halben rechten Winkel bestimmt wird, dessen Anfangspunkt in der Höhe des Baulinienabstandes, höchstens aber 20 m hoch, und 1.20 m vor der Fassadenflucht liegt. Einzig Aufbauten für Treppen und Aufzüge dürfen dieses Profil überschreiten».

Der Referent zeigte auch hier an Hand von Lichtbildern, welche praktischen Vorteile das Lichtraumprofil bietet, indem der Bauherr innerhalb dieses Profils den Dachstock nach freiem Ermessen ausgestalten kann, sei es, dass er das Dach oder auch schon einen Teil des übrigen Gebäudes ter-

rassenförmig aufbaut, sei es dass er im Dachstock im bisherigen Sinne ausbaut etc.; denn durch das Lichtraumprofil wird der Ausbau des Dachstockes nicht verhindert, aber auch nicht mehr aufgenötigt, wie es unter dem gegenwärtigen Gesetze der Fall ist.

In der darauf folgenden, lebhaft benutzten Diskussion wurde die Befürchtung ausgesprochen, dass die generelle Anwendung des Baugesetzes auf alle Gemeinden des Kantons die Annahme des Gesetzes bei der Abstimmung gefährden könnte. Die Landbevölkerung würde ein solches Gesetz als ein Polizeigesetz betrachten. Auch sei es nicht ausgeschlossen, dass, wie das heute geltende Baugesetz indirekt den ausgebauten Dachstock, das Lichtraumprofil, dann seinerseits das Flachdach fördere. Das sei aber, auch wenn man nicht Gegner des Flachdaches sei, nicht wünschenswert. Ferner sei man bezüglich des ausgebauten Dachstockes noch geteilter Meinung, sodass von einer Resolution zu Gunsten der Thesen des Referenten abgesehen wurde. Dagegen wurde gewünscht, dass die Sektion noch zu weiteren, die Baugenossenschaften interessierenden Fragen, wie das Quartierplanverfahren, die Bestimmungen über die Grünflächen etc. Stellung nehme. Die Versammlung beschloss daher, dass der Sektionsvorstand zwecks Durchberatung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfes zum kantonalen Baugesetze eine Studienkommission von mindestens 5 Mann bestellen und in einer Eingabe an die Direktion der öffentlichen Bauten zum Entwurfe Stellung nehmen solle.

Damit waren die Geschäfte der Generalversammlung erledigt.

M.

Baugenossenschaft des eidgen. Personals Zürich.

Hausbrandbestellung. Diejenigen Genossen-schafter, welche nicht in Genossenschaftswohnungen wohnen, werden aufmerksam gemacht, dass die Bestellscheine für Holz und Kohlen beim Vizepräsidenten Genossenschafter Heinrich Hess, Josefstrasse 170 bezogen werden können. Dieselben sind bis Ende Juni an die gleiche Adresse, deutlich ausgefüllt und unterschrieben, zu retournieren.

Der gesamten Mitgliedschaft teilen wir ferner mit, dass sich die Genossenschaftsleitung mit den Ausführungen von Genossenschafter Sch. an der letzten Generalversammlung eingehend befasst hat. Die Anschuldigungen über zu teure Arbeitsvergebungen etc. werden genau nachgeprüft und nachgerechnet. Das Resultat der Untersuchung wird allen Mitgliedern schriftlich zugestellt, eventl. an einer außerordentlichen Generalversammlung bekannt gegeben. Es steht aber heute schon fest, dass die Ausführungen von Genossenschafter Sch. masslos übertrieben waren und dass ganz andere Motive dahinter steckten, als er sie im Interesse der Genossenschaft liegend, der Generalversammlung glaubte mundgerecht machen zu können.

Die Betriebskommission.

LITERATUR

Velhagen & Klasings Monatshefte.

Hanns Johst, der Romandichter und Dramatiker der zu unserer deutschen Jugend in einem besonders innigen Verhältnis des Vertrauens steht veröffentlicht im Juniheft von Velhagen und Klasings Monatsheften den Beginn eines neuen Romans voll Sommer und Sonne: «Torheit einer Liebe».

Allerlei Wissenswertes für die Frau

Ueberlegt gut beim Einkauf eines neuen Kleides!

Bei den neuen Kleidermodellen ist besondere Vorsicht geboten, denn gerade die neue Machart lässt Fehler, die man gern verbergen möchte, leichter hervortreten.

Der Gürtel wird zur Zeit wieder in Taillenhöhe getragen. Ist der Oberkörper etwas kurz, so scheint er durch den Gürtel noch kürzer, und darum ist es besser, wenn man den Gürtel anstatt in der Taille, zwei Zentimeter tiefer anbringt.

Wer ziemlich stark ist, soll kein festanliegendes Kleid tragen, vielmehr ein Jabot oder ein Plisseé, das etwas schräg fällt, anbringen, dadurch wird die Korpulenz etwas verdeckt. Auch auf die Länge der Röcke muss man achten, besonders,

da die Strassen-, Nachmittags- und Abendkleider verschiedene Länge aufweisen. Die einfachen Kleider reichen bis zehn Zentimeter unters Knie.

Zu einem langen Oberkörper darf man keinen allzulangen Rock tragen; das würde die Silhouette unelegant erscheinen lassen.

Eine kleine Frau darf keine weiten Röcke tragen. Sie wählt am besten solche ohne Hüftteile oder einen Rock, der unten mit einem schmalen Streifchen eingefasst ist.

Volants, die augenblickliche grosse Mode, die die Kleider vom Gürtel bis zum Saum zieren, sind nur für grosse und schlanke Frauen. Ueberhaupt jede Garnierung, die der Breite nach geht, muss von kleinen Frauen gemieden wer-